

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 890

der Abgeordneten Inka Gossmann-Reetz (SPD-Fraktion)

Drucksache 7/2276

### Demonstration in Cottbus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Am 30.10.2020 fand im Risikogebiet Cottbus eine Demonstration statt, deren Veranstalter der als rechtsextremistisch eingestufte Verein Zukunft Heimat war. Christoph Berndt warb nach der Einstufung von Cottbus als Risikogebiet auf seiner Facebookseite für diese Veranstaltung. Es demonstrierten wenige hundert aus dem Bundesgebiet Angereiste, in dem Glauben, „das Volk“ zu sein.

Augenzeugen berichteten und belegten mit Fotos in sozialen Medien, dass auf dieser Demonstration von einigen Teilnehmern weder Mund- und Nasenbedeckungen getragen, noch Abstandsregeln eingehalten wurden.

Weiterhin wurde berichtet, dass die Polizei nicht bereit war, einzugreifen oder die Demonstration aufzulösen, obwohl auch nach Durchsagen die Aufforderungen der Polizei ignoriert wurden.

Der Journalist O. S.\* zeigt in seiner Beschreibung der Corona-Protestszene auf, dass gerade die Demonstrationen als essentiellen Teil der Radikalisierung zu sehen sind: „Die Zurückhaltung der Polizei erfüllt sie mit einem starken Gefühl der Selbstermächtigung, das mit jedem vergleichbaren Demonstrationseignis und jedem Flashmob wächst. Der Staat zeigt sich inkonsequent in der Durchsetzung seiner eigenen Regeln.“

Vorbemerkung der Landesregierung: „Das von der Verfassung geschützte Versammlungsrecht muss auch in Krisensituationen angemessen gewährleistet werden, was angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens jeweils eine schwierige, differenzierte Abwägung erfordert.“ (Deutscher Richterbund, 10. November 2020) Diese, am 10. November 2020 veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, bezogen auf eine Demonstration in Leipzig, teilt die Landesregierung grundsätzlich. Die differenzierte Abwägung beinhaltet in jedem Fall eine einzelfallbezogene Prüfung. Die jeweiligen Folgen der daraus resultierenden Maßnahmen müssen immer mit betrachtet werden. Die Auflösung einer Versammlung

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

stellt immer die Ultima Ratio dar.

Frage 1: Welche Auflagen wurden dem Veranstalter und damit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für diese Demonstration auferlegt bzw. galten an diesem Tag für Veranstaltungen in einem Risikogebiet?

zu Frage 1: Dem Versammlungsleiter wurden keine versammlungsrechtlichen Auflagen auferlegt. Der Ablauf wurde im Rahmen eines Kooperationsgespräches erörtert. Zudem ergingen mit der schriftlichen Versammlungsbestätigung Hinweise auf die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Regelungen aus der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung in der Fassung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 94) und der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26. Oktober 2020.

Frage 2: Hat die Polizei auf den Veranstalter bzw. die Demonstrierenden eingewirkt, die allgemeingültigen Regeln zur Eindämmung von Corona-Infektionen einzuhalten?

Wenn ja: In welcher Form und wie wurde von den Angesprochenen reagiert?

Wenn nein: Aus welchen Gründen wurde davon abgesehen?

zu Frage 2: Ja, die Polizei hat bei der Feststellung des Unterschreitens von Mindestabständen wiederholt darauf hingewirkt, diese wiederherzustellen.

Auch wurde der Versammlungsleiter im Verlaufe der Versammlung aufgefordert, vor jedem Redebeitrag Ansagen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zum anlassbezogenen Tragen des Mund-Nasen-Schutzes zu machen. Dieser Aufforderung kam er nach. Zudem wirkten die polizeilichen Einsatzkräfte auf die Ordner ein, um Korrekturen der Abstände zu veranlassen.

Frage 3: Warum wurde diese Demonstration, bei der nach Augenzeugenberichten allgemeingültige Regeln (die nach dem Appell von Bundes- und Landesregierungen unbedingt nötig sind, um die Bevölkerung vor schwerem Schaden zu schützen) bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden, nicht zum Schutz der Demonstrierenden und ihrer zukünftigen Kontaktpersonen aufgelöst?

zu Frage 3: Der Versammlungsleiter verhielt sich hinsichtlich der Aufforderungen der Polizei kooperativ, eine Weigerungshaltung war nicht erkennbar. Er veranlasste jeweils, dass zur Einhaltung der Regeln auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingewirkt wurde.

Insgesamt wäre in Würdigung der Gesamtumstände eine Auflösung der Versammlung als unverhältnismäßig zu bewerten gewesen und wurde deshalb nicht angeordnet.

\* anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung